

97/50



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

12. NOV. 1974				

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
8. November 1974

Nr. 6157

Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Teilgebiet Altmatt/Neuhüslermatt" zur Genehmigung.

I.

Wangen besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5288 vom 20. Oktober 1970 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Bevor mit dem Bau des neuen Schulhauses in Kleinwangen begonnen werden kann, muss die Zufahrt geregelt werden.

Die öffentliche Auflage der Strassen- und Baulinienpläne Kleinwangen erfolgte in der Zeit vom 16. November 1973 bis 15. Dezember 1973. Der Gemeinderat hat die Einsprachen behandelt und drei davon gutgeheissen, was eine Abänderung des aufgelegten Planes bedingt. Da die Gemeinde für die Zufahrt zum Schulhaus Kleinwangen noch Land von Privaten erwerben muss, könnte dies zu Schwierigkeiten führen, indem bei einem allfälligen Expropriationsverfahren keine rechtlichen Grundlagen vorhanden wären. Die Baukommission hat deshalb beschlossen, ein Teilgebiet der Strassen- und Baulinienpläne, welches von den Einsprachen nicht tangiert wird, vorzeitig durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen. Aufgrund dieses Beschlusses hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 14. Juli 1974 das vorliegende Teilgebiet gemäss § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

II.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1974 an das Bau-Departement stellt Frau Lina Hasler, Gheidstrasse 6, Wangen b. Olten, vertreten durch Herrn Dr. H. Strub, Advokat, Olten, das Rechtsbegehren, den Strassen- und Baulinienplan Altmatt/Neuhüslermatt (Ausschnitt aus Blatt Nr. 5) der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten sei nicht

zu genehmigen. Die Einwohnergemeinde Wangen sei zu verhalten, den Strassen- und Baulinienplan nochmals öffentlich aufzulegen, wobei den betroffenen Grundeigentümern das volle Einspracherecht zu gewähren sei.

Als Begründung macht der Parteivertreter geltend, der von der Gemeinde aufgelegte Landerwerbsplan vom 19. August 1974 weiche von dem zu genehmigenden Strassen- und Baulinienplan ab. Die Antragstellerin habe als Grundeigentümerin von GB Wangen b. Olten Nrn. 964 und 881 seinerzeit die Einreichung einer Einsprache gegen den Strassen- und Baulinienplan nur aus Unkenntnis unterlassen, da ihr Sohn, Kurt Hasler, welcher in Inwil wohne, und die Interessen seiner Mutter vertrete, von der Planaufgabe keine Kenntnis gehabt habe.

Das Beschwerdeverfahren beim Erlass von Bebauungsplänen ist in §§ 12 ff Baugesetz geregelt. Danach kann während der Auflagefrist des Planes Einsprache erhoben werden. Diese Frist hat die Antragstellerin verpasst. Auf das Rechtsbegehren im Sinne einer Beschwerde im Planverfahren ist deshalb nicht einzutreten. Aus welchen Gründen Frau Hasler diese Frist verpasst hat, ist nicht massgebend. Die Antragstellerin kann auch nicht Verweigerung des rechtlichen Gehörs geltend machen. Denn erstens wohnt sie in der Gemeinde Wangen b. Olten und zudem spielt es keine Rolle, ob ihr Interessenvertreter von der Planaufgabe Kenntnis hatte oder nicht. Denn Tatsache ist, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt worden ist. Ausserdem ist nach der Praxis des Regierungsrates nicht von Bedeutung, ob eine Grundeigentümerin oder ihr Interessenvertreter auswärts wohnt und deshalb von der Auflage keine Kenntnis erhielt. Eine Rechtspflicht der Gemeinde auf direkte Benachrichtigung der beteiligten Grundeigentümer oder ihrer Interessenvertreter besteht nicht.

Aus der Tatsache, dass der Landerwerbsplan vom Strassen- und Baulinienplan abweicht, kann nicht abgeleitet werden, der Strassen- und Baulinienplan könne nicht genehmigt werden. Der Strassen- und Baulinienplan ist die Grundlage des Landerwerbsplanes und nicht umgekehrt. Deshalb ist der Landerwerbsplan neu aufzulegen und nicht

der Strassen- und Baulinienplan. Gemäss Mitteilung der Gemeinde erfolgt diese Neuauflage des Landerwerbsplanes. Dem Begehren auf Nichtgenehmigung des Strassen- und Baulinienplanes Altmatt/Neuhüsler matt wird deshalb nicht stattgegeben, soweit darauf einzutreten ist.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Teilgebiet Altmatt/Neuhüsler matt der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde Wangen b. Olten wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1974 noch 2 Pläne, wovon 1 Exempl. auf Leinwand aufgezogen und von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.
4. Dem Antrag von Frau Lina Hasler, Wangen b. Olten, vertreten durch Herrn Dr. H. Strub, Advokat, Olten, der Strassen- und Baulinienplan Altmatt/Neuhüsler matt sei nicht zu genehmigen, wird nicht stattgegeben, soweit darauf einzutreten ist.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1104) NN

Fr. 118.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) La/Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei, 4600 Olten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b. Olten
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro E. Frey, Ringstrasse, 4600 Olten
Herrn Dr. Helmuth Strub, Advokat, Ringstrasse 1, 4600 Olten
(2) für sich und die Klientin

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan Teilgebiet Altmatt/Neuhüslermatt der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten wird genehmigt.